

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0093/2016/1
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	02.01.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	24.01.2017		x	-	-	6	0	0
Sozialausschuss	25.01.2017		x	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	26.01.2017		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	02.02.2017		x	-	-	21	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die bisherige Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen beinhaltete bislang in § 11 Regelungen über die Spendenverwendung. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Spenden für die Kindereinrichtungen steuervergünstigend wirken können.

Seit 2012 werden Kindereinrichtungen vom Bundesfinanzhof zudem als Betriebe gewerblicher Art (BgA) angesehen und sind dementsprechend umfassend steuerpflichtig.

Die §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) regeln gleichwohl, dass für gemeinnützige Zwecke, wie den Betrieb von Kindereinrichtungen, Steuervergünstigungen gewährt werden. Allerdings verlangen die §§ 59, 60 AO eine Satzungsregelung, die den gemeinnützigen Zweck und die Art seiner Verwirklichung so genau bestimmt, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Dafür hat der Gesetzgeber in der Anlage 1 zu § 60 AO eine Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften zur Verfügung gestellt.

Der anliegende Entwurf einer Gemeinnützigkeitssatzung entspricht den Anforderungen der §§ 59, 60 AO. Entsprechende Regelungen in der Benutzungs- bzw Kostenbeitragssatzung können damit entfallen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§ 8 KVG LSA

§§ 59 ff. AO

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,- €
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	
		(i. d. R. = Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen
Gemeinnützigkeitssatzung